

Behindertengerechter Öffentlicher Verkehr

Checkliste für Strassen-TU

Aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ergibt sich eine geteilte Verantwortlichkeit: Die TU haben dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge (stufenlos) zugänglich sind und die BehiG-Informationen der Haltestellen und -kanten in Didok erfasst sind.

Die Haltestelleneigentümer sind verantwortlich dafür, dass sowohl der Zugang zu den Haltestellen als auch der Zugang von der Haltestelle zum Fahrzeug barrierefrei ist. Ist dies nicht möglich, müssen Ersatz- bzw. Überbrückungsmassnahmen (sog. Shuttles) angeboten werden.

Über die gängigen Branchenaufrufe zu Handlungsanweisungen hinaus, gibt Ihnen folgende Checkliste Orientierung, was im Hinblick auf die Umsetzung des BehiG zum 1.1.2024 noch zu tun ist. Zahlreiche TU haben bereits die meisten der aufgezählten Punkte erledigt, die Checkliste dient einer vollständigen Übersicht.

| Nr. | Thema | Kontext und To Do | ✓ |
|-----|---|---|---|
| 1. | Analyse Haltestellenerfassung | Prüfen Sie (bspw. mithilfe des Open Data Tools der SBB) zu welchen Haltestellen bzw. -kanten noch keine BehiG-Informationen erfasst wurden. Die Hinweise zur Didok-Erfassung finden Sie u.a. unter öv-info.ch , im Dokument ‚Anhang zum Leitfaden‘. -> Filtern Sie im Open Data Tool bspw. <i>Haltestelle</i> nach Ihrer TU sowie <i>abgeleitete Beurteilung der Haltekante</i> nach „Haltekante noch nicht in Bestandsaufnahme erfasst“. Ein Export des gefilterten Datensatz ist über den entsprechenden Reiter möglich. | |
| 2. | Datenerfassung | Prüfen Sie zu welchen Haltestellen bzw. -kanten noch keine BehiG Informationen in DiDok erfasst wurden und liefern Sie fehlende Informationen so rasch wie möglich nach. | |
| 3. | Ausschluss von Haltestellen von der Ersatzlösung Shuttle durch Haltestelleneigentümer | Besprechen Sie mit Kantone/Städten/Gemeinden, ob und wenn ja welche Haltestellen bzw. -kanten diese gegebenenfalls von der Ersatzlösung Shuttle ausschliessen möchten (siehe Erläuterung im nächsten Abschnitt). Wo dieser Ausschluss bereits auf 1.1.2024 erfolgen soll, ist eine Rückmeldung vor dem 15.11.2023 erforderlich. Daher bitten wir Sie, diesbezüglich möglichst zeitnah mit Kantonen/Städten/Gemeinden in Kontakt zu treten. Wir empfehlen, den Ausschluss durch den Haltestelleneigentümer schriftlich bestätigen zu lassen. Danach entfernen Sie bitte in den DiDok-Daten der betreffenden Haltestellen bzw. -kanten den Hinweis ‚Shuttle‘, sonst werden diese weiterhin in der Ersatzlösung abgebildet und potenziell angefahren. | |
| 4. | Vertragsschluss mit Shuttledienstleistern (wo anwendbar) | Schliessen Sie Verträge mit Shuttledienstleistern ab (z.B. Taxiunternehmen) für alle Regionen, in denen Sie Haltestellen mit Shuttle-Bedarf haben und dafür Dritte beauftragen. Hier finden Sie Informationen und Unterlagen zur Freihändigen Vergabe. | |

| | | | |
|----|--|--|--|
| 5. | Datenerfassung Vertragspartner | Liefern Sie entsprechende Informationen zu den Vertragspartnern, den Fahrrouten etc. mittels der Excel-Vorlage Shuttle an handicap@sbb.ch | |
| 6. | Vereinbarung mit Kantonen, Städten bzw. Gemeinden abschliessen | Schliessen Sie mit all den Kantonen, Städten bzw. Gemeinden, in dessen Verkehrsgebieten Shuttle-Haltestellen definiert wurden, eine Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten im Kontext des Shuttleaufgebotes. Damit klären und formalisieren Sie den Prozess der Rechnungsstellung zwischen Ihnen als TU und den entsprechenden Kantonen, Städten bzw. Gemeinden, in denen Sie Haltestellen mit Shuttle bedienen. Eine Vereinbarungsvorlage ist der Mail beigefügt. Im Rahmen dieser Vereinbarung können Sie auch den Ausschluss von Haltestellen von der Ersatzlösung schriftlich festhalten (siehe Punkt 3), z.B. in Form eines Anhangs. | |

Hinweis: Da das Gesetz zum 1.1.2024 greift, möchten wir den Fahrgästen ab dem 15.12.2023 ermöglichen, Fahrten für das kommende Jahr zu buchen. Daher bitten wir Sie, die notwendigen Schritte zur Bereitstellung der mit ‚Shuttle‘ ausgewiesenen Haltestellen vorher zu unternehmen.

Hintergrundinformation: Ausschluss von Ersatzlösungen Shuttle an nicht-BehiG-konformen Haltestellen

Einige Haltestelleneigentümer möchten entscheiden, an welchen Haltestellen die Ersatzlösung Shuttle erbracht wird und an welchen nicht. Dieser Ausschluss ist grundsätzlich möglich, da die Haltestelleneigentümer die Kosten für die Ersatzlösung zu tragen haben. Die Verantwortung und damit verbundene Rechtsfolgen (z.B. Klagen von Betroffenen) verbleiben weiterhin vollständig beim Haltestelleneigentümer. Sollte ein Haltestelleneigentümer den Ausschluss der Ersatzlösung Shuttle an einer nicht-BehiG-konformen Haltestelle wünschen, ist dies aktiv der jeweiligen TU zu melden und in diesem Zusammenhang ebenfalls eine schriftliche Entbindung von der Verantwortung im Zusammenhang mit der Einhaltung des BehiG zu übermitteln. Ansonsten erfolgt im Zuge der Reiseplanung automatisch die Einbindung eines Shuttles und damit verbundene Verrechnung.

Weiterführende Informationen

> Allgemeine Informationen zu BehiG und den Anforderungen im Haltestellenbereich:

Informationsseite des VöV; <https://www.voev.ch/de/unsere-themen/BehiG>

> Bewertung der Haltestellen:

öv-info; https://www.xn--v-info-vxa.ch/sites/default/files/2023-02/Leitfaden-Erfassung-Kriterien-zur-Barrierefreiheit-im-DiDok_0.pdf

> BehiG Bestandsaufnahme:

behig.ski@sbb.ch; DiDok@sbb.ch; Fahrplandaten: info.fachbus@sbb.ch

> Allgemeine Informationen zu AMO:

Informationsseite der Alliance SwissPass (interner Bereich; <https://www.allianceswisspass.ch/de/branchendienstleistungen/BehiG-Umsetzung>)

> SBB Kompetenzzentrum Handicap und Projektteam BehiG:

handicap@sbb.ch

Anhänge

A) Der Shuttleprozess

Die TU sind für die Bewertung der durch sie angefahrenen Haltestellen verantwortlich. Anhand festgelegter Kriterien, die durch das BAV festgelegt wurden, bestimmen sie den Status der Haltestellen. Auf Basis dieser Bewertung ergibt sich für die Reiseplanung folgende Logik:

1. Autonom benutzbarer Bahnhof/ Haltestelle/ Rollmaterial:
Barrierefreier Zugang zur Haltekante, Haltekantenhöhe & Rollmaterial
2. Teilautonom benutzbare Haltekante:
Barrierefreier Zugang zum Rollmaterial und zu einem Teil der Haltekante (Kurvenlage, Überhöhung, Kamelbuckel, Anzeige Sektor genauer Einstieg (betrifft vor allem EVU))
3. Nicht autonom benutzbare Haltekante und/oder Rollmaterial:
Haltekantenhöhe oder Rollmaterial ermöglicht keinen autonomen Einstieg -> Standard-Ersatzlösung mit Hilfestellung durch Personal (Mobilift, Faltrampe).
4. Nicht autonom benutzbare Haltestelle, keine Standard-Ersatzlösung
Kein barrierefreier Zugang zur Haltestelle oder zur Haltekante -> Alternatives öV Angebot oder Ersatztransport (Shuttle)

Im Sinne der Bedienbarkeit der Haltestellen, wie auch dem Ermöglichen der Nutzung des ÖV durch alle Menschen, die in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom zu benützen, ist das TU verpflichtet eine Beförderung zu ermöglichen. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und auch durch eine Hilfestellung nicht möglich, so hat das TU für die Verfügbarkeit eines Shuttles Sorge zu tragen.

In diesem Kontext entsteht für das TU folgende Pflicht:

- Recherche und Offerten Einholung mit potenziellen Leistungserbringern (eine entsprechende Liste und Vorlagen inkl. Preisblatt wurden den TU zu Verfügung gestellt)
- Absprache mit der Infrastrukturihabinerin zu erhobenen Haltestellen, definierte Fahrstrecke Shuttle, Annahme Kosten, Rechnungsstellungsprozess (Ebene TU – Shuttledienstleister)
- Vertragsschluss mit den Leistungserbringern

Die TU übermitteln dem Call Center Handicap (CCH) die Informationen zu den Shuttle Vertragspartnern, so dass diese inklusive ihrer Kontaktdaten im System AMO auf den entsprechenden Haltestellen hinterlegt werden.



Abbildung: Koordination Shuttle